



1015 Wien, Marco d'Avianogasse 1, Postfach 258, Telefon 01/512 23 31, Fax 01/512 23 31/70
 e-mail oeakt@landarbeiterkammer.at Internet <http://www.landarbeiterkammer.at>

5. November 2003

An das
 Bundesministerium für
 Wirtschaft und Arbeit

Stubenring 1
 1010 Wien

**Betrifft: Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und des Insolvenzentgeltsicherungsgesetzes;
 GZ: 433.001/29-II/1/2003**

Der Österreichische Landarbeiterkammer hat keine Einwände gegen den oben bezeichneten Gesetzesentwurf, regt aber an, weitere für die Praxis dringend erforderliche Regelungen der Altersteilzeit in das Gesetzesvorhaben aufzunehmen.

Problemlage

§ 39 Abs. 1 AIVG sowie § 82 Abs. 1 AIVG sehen (bei unterschiedlichem Wortlaut, aber zumindest für den hier maßgeblichen Zusammenhang inhaltsgleich) jeweils vor, dass Versicherte, die wegen Anhebung des Antrittsalters für die (vorzeitige) Alterspension noch nicht in Pension gehen können, Anspruch auf Übergangsgeld nach Altersteilzeit (§ 39 Abs. 1 AIVG) bzw. die Möglichkeit der Verlängerung der Altersteilzeitvereinbarung haben (§ 82 Abs. 1 AIVG). Diese Regelungen sollen verhindern, dass durch die „Pensionsreform“ Härtefälle entstehen.

Eine Verschiebung des Antrittsalters zur Alterspension während der Laufzeit einer Altersteilzeit kann jedoch nicht nur unmittelbar durch die Hinaufsetzung des frühestmöglichen Antrittsalters für eine Alterspension ausgelöst werden. Wenn der Pensionsantritt unter Inanspruchnahme der „Hacklerregelung“ erfolgen soll, kommt es zur Verschiebung des Antrittsalters, sofern ein längerer Krankenstand ohne Entgeltfortzahlungsanspruch eintritt. Die Betroffenen erwerben dann lediglich Ersatzzeiten zur gesetzlichen Pensionsversicherung und schiebt sich dadurch der frühestmögliche Pensionsantritt um die Dauer des Krankengeldbezuges hinaus.

Dabei handelt es sich nicht nur um Einzelfälle, sondern ist bei älteren Dienstnehmern ein längerer Krankenstand in bis zu neun Jahren Altersteilzeit keineswegs unwahrscheinlich.

Vorgeschlagene Regelung

In der Praxis ist der planwidrige Entfall des Erwerbes von Beitragszeiten nur während der Zeiten der Leistungserbringung (d.h. bei der geblockten Altersteilzeit während der Einarbeitungsphase) zu erwarten. In diesen Zeiträumen ist in zahlreichen Fällen seitens des Dienstgebers eine Verlängerung der Altersteilzeitvereinbarung um wenige Monate möglich. So konnte man auch bei der Rechtslage vor der „Pensionsreform“ das Entstehen von Härtefällen weitgehend verhindern.

- 2 -

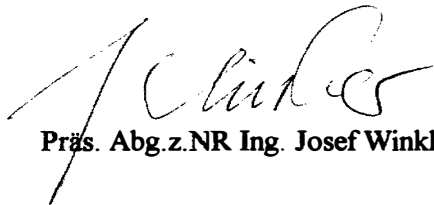
Gemäß § 27 AIVG in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2003 ist aber eine Verlängerung sämtlicher Altersteilzeitvereinbarungen, die vor dem 1.1.2004 abgeschlossen wurden, nur noch unter den gesetzlichen Voraussetzungen möglich, wie sie ab 1.1.2004 gelten (sohin insbesondere der Stellung einer Ersatzkraft). Der planwidrige Entfall des Erwerbs von Beitragszeiten wird in der Praxis daher nicht mehr saniert werden können.

Der Österreichische Landarbeiterkammertag schlägt daher vor, in das AIVG § 82 Abs. 1a aufzunehmen, der wie folgt lauten könnte:

„Einem Arbeitgeber, der aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung, die vor dem 1.1.2004 wirksam geworden ist, Anspruch auf Altersteilzeitgeld gemäß § 27 hat, gebührt Altersteilzeitgeld für Personen, für die sich in den Fällen der §§ 588 Abs. 7, 607 Abs. 12, 607 Abs. 13 und 607 Abs. 14 ASVG infolge von Zeiten des Entfalls der Entgeltzahlung wegen Krankheit (Arbeitsunfall), in denen lediglich eine Ersatzzeit in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorlag, das Pensionsantrittsalter wegen fehlender Beitragszeiten erhöht, bei Verlängerung der Altersteilzeitvereinbarung und Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nach der bisherigen Rechtslage längstens bis zum Ablauf des Kalendermonates nach Erreichung des frühestmöglichen Pensionsanfalles.“

Eine weitere Lösungsvariante wäre die Anerkennung von Krankenstandszeiten bzw. Zeiten ohne Entgelt infolge Krankheit (Arbeitsunfall) während der Aktivphase der Altersteilzeit als Beitragszeiten, sofern eine Prüfung eine derartige Differenzierung bei Krankenstandszeiten als verfassungskonform ansieht.

Der Vorsitzende:



Präs. Abg.z.NR Ing. Josef Winkler

Der Generalsekretär:



Mag. Walter Medosch